

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **27. Januar 2011**

Nr.: **02/2011**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
4	12.01.2011	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 des BÄDERBETRIEBES der Stadt Steinfurt	6-9
5	18.01.2011	Bekanntmachung des Widerspruchsrechts bezüglich Weitergabe von Daten nach § 35 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen	10
6	21.01.2011	Bebauungsplan Nr. 3c „Gernoldskamp“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	11-13
7	21.01.2011	Bebauungsplan Nr. 71 „Campingplatz Steinfurter Land“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Aufstellung gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 28.01.2011 bis 25.02.2011	14-18
8	21.01.2011	Bebauungsplan Nr. 4 „Münsterstiege/ Laerstraße/ Gantenstraße“ – 27. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB in der Zeit vom 28.01.2011 bis 25.02.2011	19-23

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
9	21.01.2011	Bebauungsplan Nr. 69 „nördlich Auf dem Windhorst“ – 13. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB in der Zeit vom 28.01.2011 bis 25.02.2011	24-27
10	21.01.2011	Bebauungsplan Nr. 55a „Gewerbegebiet Ostendorf/ westlich Siemensstraße“ – 1. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 04.02.2011 bis 04.03.2011	28-31
11	26.01.2011	Sitzung des R a t e s der Kreisstadt Steinfurt am Donnerstag, 03.02.2011, 18.00 Uhr, Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	32-33



**Bekanntmachung
des
BÄDERBETRIEBES der Stadt Steinfurt**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat am 15.12.2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 festgestellt und wie folgt beschlossen:

A) Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt Einlage des Überschusses in die Kapitalrücklage

Beschluss:

Aufgrund des § 4c der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (EigVo NRW) wird der Jahresabschluss 2009 des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt wie folgt festgestellt:

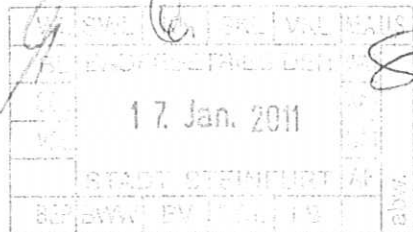
- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | <u>Bilanz, Jahres – Bilanzgewinn</u> | |
| | Endsumme der Bilanz auf | 4.428.680,57 EUR |
| | den Jahresüberschuss 2009 auf | 210.665,12 EUR |
| 2. | <u>Ergebnisverwendung</u> | |
| | zum Verlustausgleich wurden 2009 | 287.334,88 EUR |
| | durch den Haushalt der Stadt Steinfurt ausgeglichen. | |
| | 2009 entstand ein Jahresüberschuss von | 210.665,12 EUR |
| | dieser Betrag wird in eine Kapitalrücklage überführt | |
| | und soll zur Verringerung der Verlustabdeckung 2011 | |
| | eingesetzt werden. | |

B) Entlastung der Betriebsleitung für das Jahr 2009

Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt:

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig / 0 Enthaltungen -



GPA NRW Postfach 10 18 79 44608 Herne

GPA NRW

Beratung • Prüfung • Service
Heinrichstraße 1 • 44623 Herne

Bäder-Betrieb der Stadt Steinfurt
Wiemelfeldstr. 48
48565 Steinfurt

Thomas Siegert
Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Telefon: (02323) 1480-109
Fax: (02323) 1480-333

Thomas.Siegert@gpa.nrw.de
www.gpa.nrw.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Herne
12.01.2011

Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Bäder-Betrieb der Stadt Steinfurt“ zum 31.12.2009

GPA NRW Postfach 10 18 79 44608 Herne
Sehr geehrter Herr Echelmeyer,

Heinrichstraße 1 • 44623 Herne

anliegend übersenden wir Ihnen unseren Abschließenden Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009.

Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 106 GO NRW haben wir den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld ausgewertet sowie eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt.

Telefon: (02323) 1480-109

Fax: (02323) 1480-333

www.gpa.nrw.de

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass wir den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernehmen. Eine Ergänzung durch die GPA NRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP-DVO) ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass unser Abschließender Vermerk gemäß § 3 (5) JAP DVO öffentlich bekannt zu machen ist. Bitte senden Sie uns anschließend einen Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung (auch für 2008 ist der Nachweis über die Veröffentlichung noch offen).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Siegert

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass wir den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernehmen. Eine Ergänzung durch die GPA NRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP-DVO) ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Bankverbindung: Herne Sparkasse, Konto 1 026 111, BLZ 432 500 30
Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Herne-Mitte (Linien U35, 303, 311, 312, 323, 333, 362, 367, 390)

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass unser Abschließender Vermerk gemäß § 3 (5) JAP DVO öffentlich bekannt zu machen ist. Bitte senden Sie uns anschließend einen Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung (auch für 2008 ist der Nachweis über die

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bäder-Betrieb der Stadt Steinfurt. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.10.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt, Steinfurt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Eigenbetriebes abzugeben.“

Diese hat mit Datum vom 08.10.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirk-

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

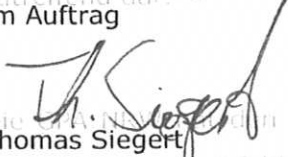
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Herne, den 12.01.2011

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag


Thomas Siegert

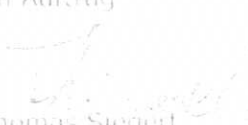


Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollständig übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 12.01.2011

GPA NRW
abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag


Thomas Siegert

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene **ab der Vollendung des 15. Lebensjahres** das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

1. Der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Bürgermeisterwahlen.
2. Der Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der **volljährigen** Betroffenen zulässig:

1. Der Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen.
2. Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage

Nach § 34 Absatz 1a MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen. Auch auf dieses Widerspruchsrecht wird ausdrücklich hingewiesen.

Widersprüche und Einwilligungen können bei der Stadt Steinfurt, Amt für Recht und Ordnung, Einwohner- und Meldewesen, Rathaus, Emsdettener Str. 40, Zimmer Nr. 2 geltend gemacht werden.

Steinfurt, den 18.01.2011

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 3c „Gernoldskamp“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 den Bebauungsplan Nr. 3c „Gernoldskamp“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3c wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 37, Flurstück 222 in nördliche Richtung durch das Grundstück Flur 38, Flurstück 202 auf den südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 38, Flurstück 42, weiter in Richtung Norden durch die östliche Grenze des Grundstückes Flur 38, Flurstück 42 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 38, Flurstück 62, von dort auf einer geraden Linie durch das Grundstück Flur 38, Flurstück 41 zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 42, Flurstück 206;

Norden:

Vom letztgenannten Punkt in westliche Richtung durch die nördliche Grenze des Grundstückes Flur 38, Flurstück 41, auf einer Länge von 245,5 m;

Westen:

Vom letztgenannten Punkt auf einer geraden Linie in Richtung Süden durch die Grundstücke Flur 38, Flurstück 41, 235 und 9 auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 38, Flurstück 78, von dort weiter in Richtung Süden durch die westliche Grenze des Grundstückes Flur 38, Flurstück 78 bis zum südwestlichen Grenzpunkt dieses Grundstückes, von dort weiter in Richtung Süden durch das Grundstück Flur 38, Flurstück 202 bis auf die südliche Grenze des letztgenannten Grundstückes;

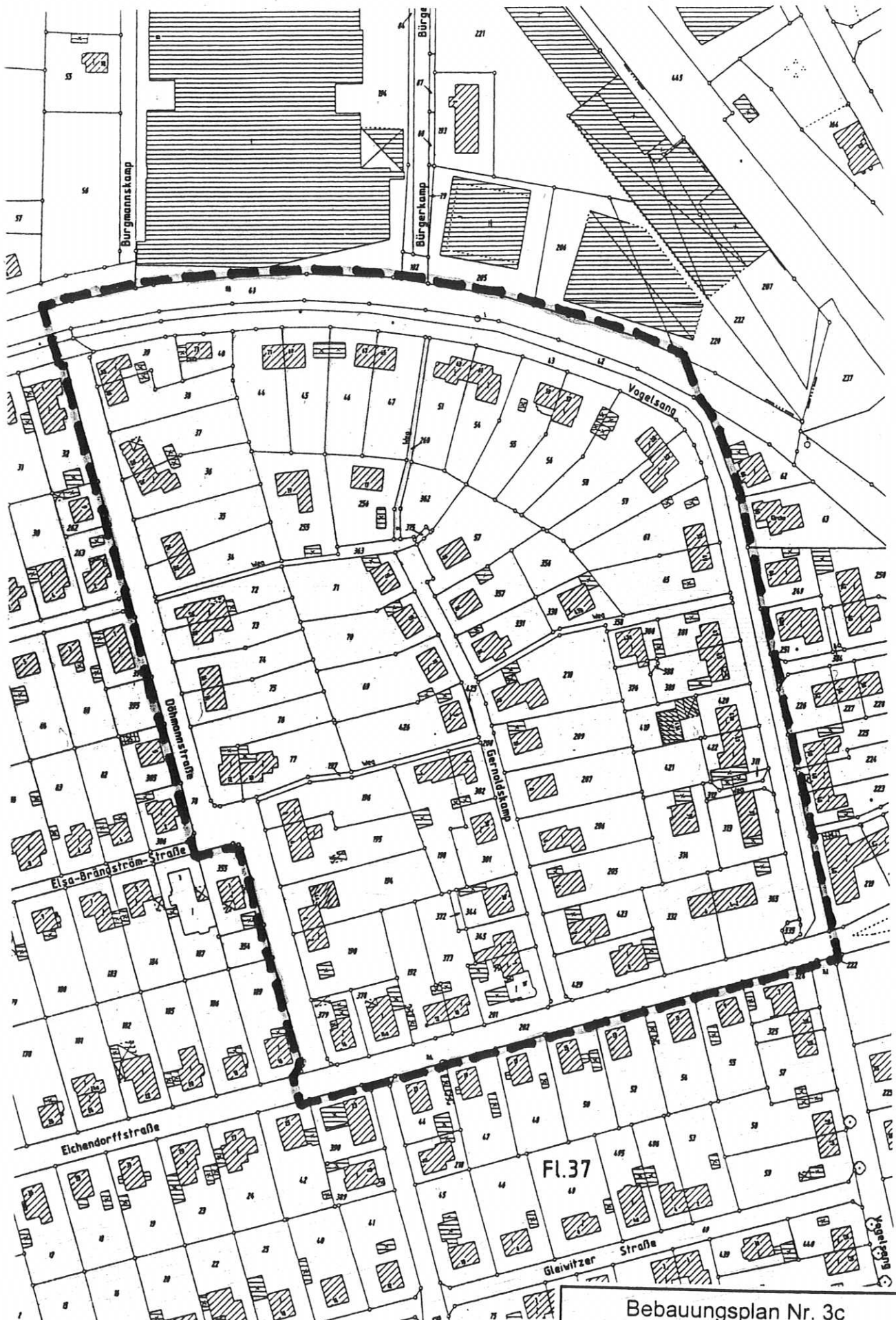
Süden:

Vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten durch die südliche Grenze des Grundstückes Flur 38, Flurstück 202 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 37, Flurstück 222.

Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Massstab 1:2000

Bebauungsplan Nr. 3c
„Gernoldskamp“
- Geltungsbereich -

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

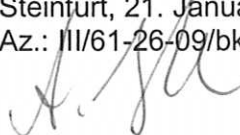
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 3c „Gernoldskamp“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 21. Januar 2011
Az.: III/61-26-09/bk-jo


Andreas Hoge
Bürgermeister

(Abl. 02/2011/6)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 71 „Campingplatz Steinfurter Land“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Aufstellung gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 28.01.2011 bis 25.02.2011

1. Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 05.03.2008 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Campingplatz Steinfurter Land“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Vom südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 29, Flurstück 62 in östliche Richtung durch das Grundstück Flur 29, Flurstück 89 in einem Abstand von 9,50 m parallel zur südlichen Grenze des letztgenannten Grundstückes bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Flur 29, Flurstück 89 (Länge 125 m), weiter in Richtung Osten entlang der sich anschließenden Nutzungsgrenze des Grundstückes Flur 26 Flurstück 9 auf einer Länge von ca. 164 m, von dort in Richtung Nordwesten abknickend auf einer Länge von ca. 40 m (entlang der tatsächlichen Waldgrenze), von dort in Richtung Osten auf einer Länge von ca. 110 m (entlang der Waldkante);

Osten:

vom letztgenannten Punkt bogenförmig in Richtung Südwesten auf einer Länge von ca. 70 m, von dort bogenförmig in Richtung Südosten auf einer Länge von ca. 48 m, von dort in Richtung Süden auf einer Länge von ca. 74 m, von dort in Richtung Nordwesten auf einer Länge von ca. 112 m, von dort in Richtung Süden auf einer Länge von ca. 172 m, von dort in Richtung Südwesten auf einer Länge von ca. 58 m, von dort in Richtung Südosten auf einer Länge von ca. 40 m, von dort in Richtung Südwesten auf einer Länge von ca. 50 m bis zur südlichen Grenze des Grundstückes Flur 26, Flurstück 9 (nördliche Grenze Haardamm);

Süden:

vom letztgenannten Punkt in westliche Richtung der südlichen Grenze des Grundstückes Flur 26, Flurstück 9 auf einer Länge von 63,15 m folgend, das Grundstück Flur 26, Flurstück 8 in Verlängerung dieser Linie durchschneidend wieder auf die südliche Grenze des Grundstückes Flur 26, Flurstück 9, weiter in Richtung Westen der südlichen Grenze des Grundstückes Flur 26, Flurstück 9 auf einer Länge von 211 m folgend;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden der westlichen Grenze des Grundstückes Flur 26, Flurstück 9 folgend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des

letztgenannten Grundstücks, in Verlängerung dieser Linie das Grundstück Flur 29, Flurstück 68 durchschneidend bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks 29, Flurstück 62.

Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

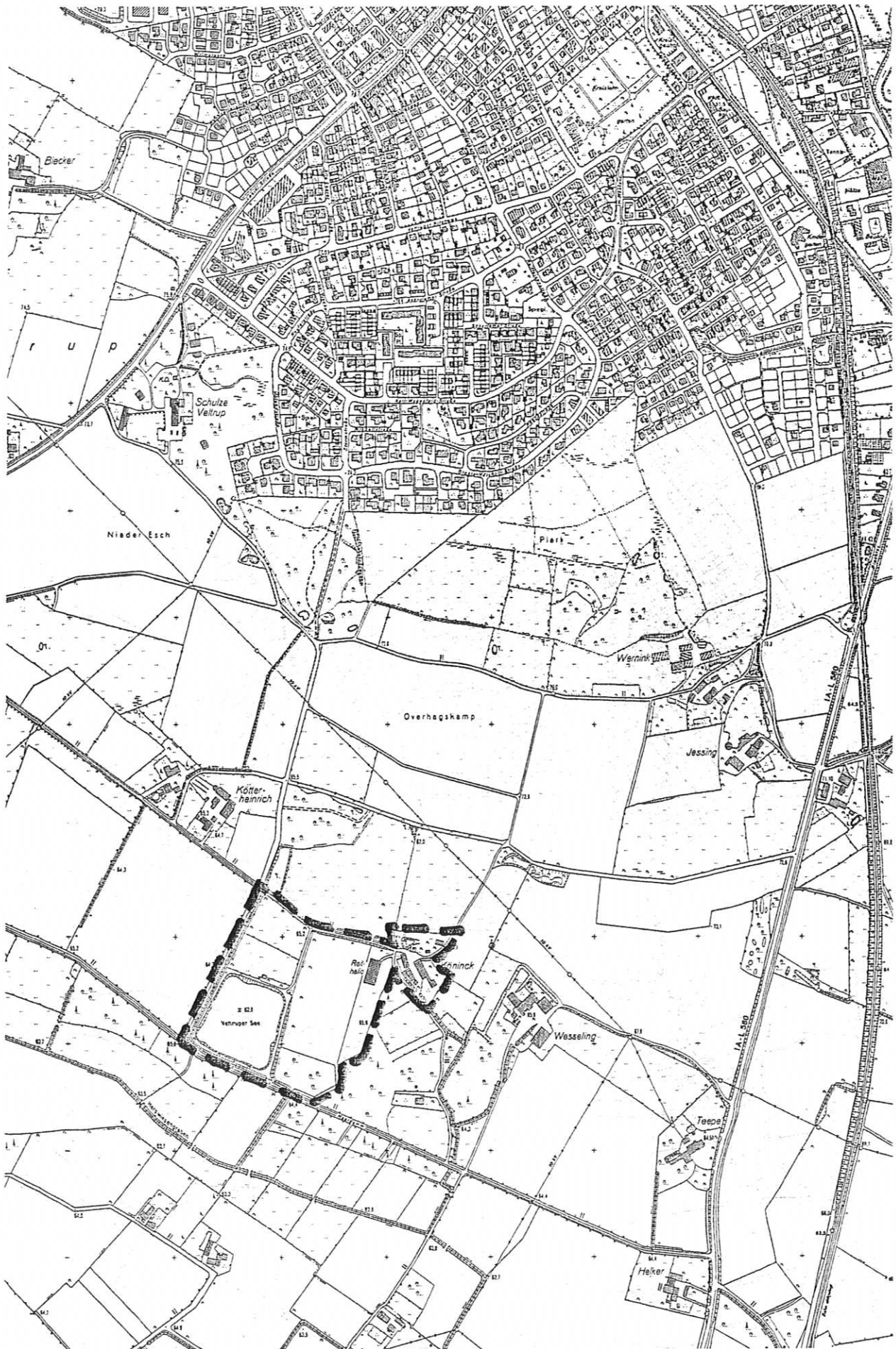
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 „Campingplatz Steinfurter Land“ ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.*

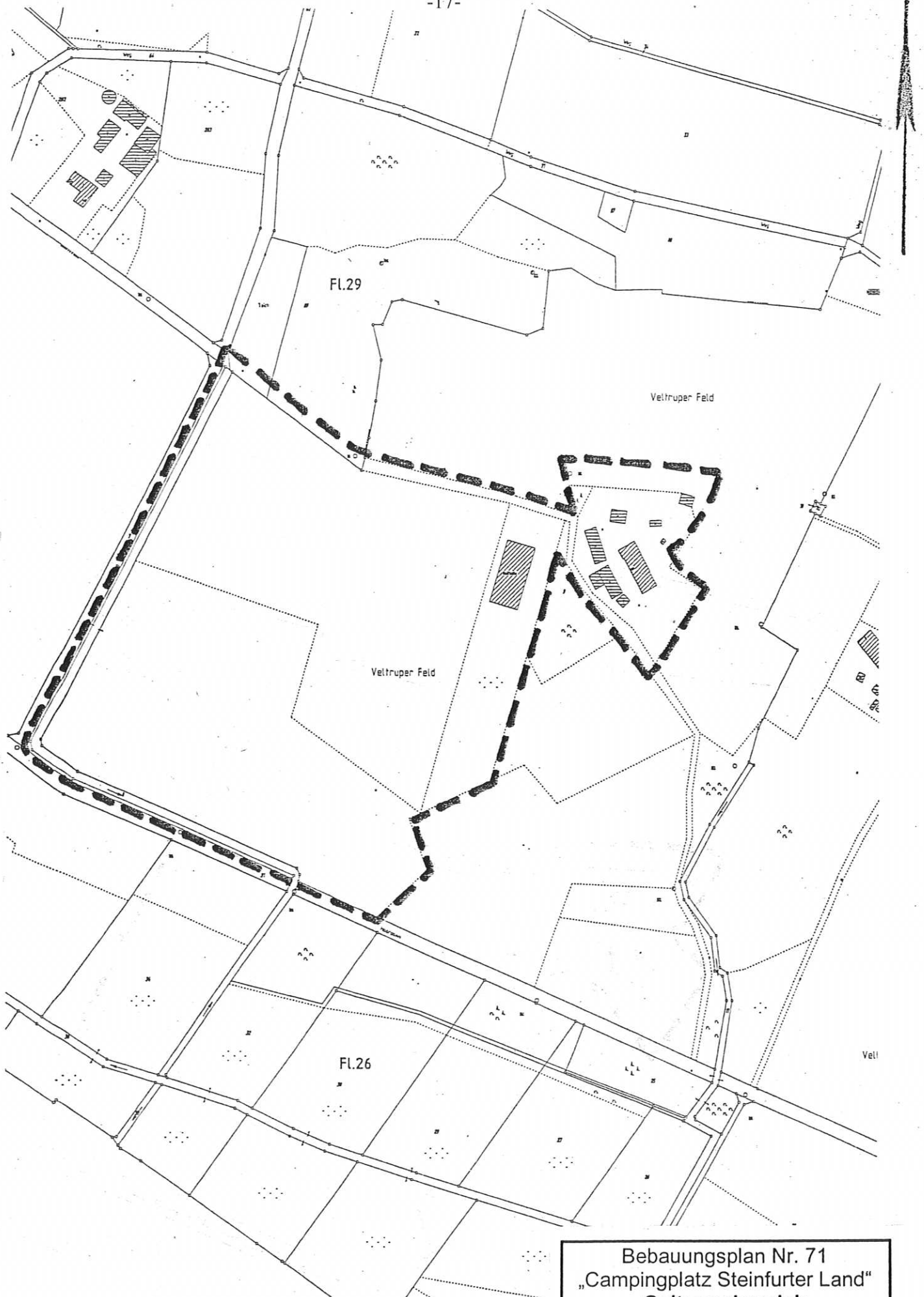
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 05.03.2008

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





Bebauungsplan Nr. 71
„Campingplatz Steinfurter Land“
- Geltungsbereich -
ohne Maßstab

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **28.01.2011 bis 25.02.2011** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 21. Januar 2011

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag


Baldamus
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4 „Münsterstiege/ Laerstraße/ Gantenstraße“

– 27. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB in der Zeit vom 28.01.2011 bis 25.02.2011

1. Änderung gem. § 13a BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.11.2010 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 „Münsterstiege/Laerstraße/Gantenstraße“ wird für die Grundstücke Gemarkung Borghorst, Flur 50, Flurstücke 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 911 und 910 gemäß § 13a BauGB wie folgt geändert:

Die überbaubare Fläche auf den Grundstücken Gemarkung Borghorst, Flurstücke 1067, 1068 und 1069 wird um 2,00 m in Richtung Münsterstiege verschoben. Die vordere Baugrenze wird somit im Abstand von 3,00 m zu der südlichen Straßenbegrenzung der Münsterstiege festgesetzt.

Die überbaubare Fläche auf den Grundstücken Gemarkung Borghorst, Flurstücke 1070 und 1071 wird ebenfalls um 3,00 m in Richtung Münsterstiege verschoben. Die vordere Baugrenze wird somit im Abstand von 4,00 m von der Münsterstiege festgesetzt.

In den mit WA3 und WA4 gekennzeichneten Bereichen wird die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt.

Es erfolgt ebenfalls eine Festlegung der Traufhöhe. Die Traufhöhe zwischen Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses und Oberkante Sparren des Dachgeschosses, gemessen an der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes (Traufhöhe), wird in dem mit WA3 gekennzeichneten Bereich auf 5,70 m - 6,40 m und in dem mit WA4 gekennzeichneten Bereich auf 3,30 m - 4,00 m begrenzt.

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens wird in dem mit WA3 gekennzeichneten Bereich auf max. 0,60 m über Oberkante fertiger Fahrbahnachse der Münsterstiege, gemessen von der Mitte der Straße, festgesetzt.

Ebenfalls wird die Oberkante des Erdgeschosses in dem mit WA4 gekennzeichneten Bereich auf max. 0,60 m über Oberkante fertiger Fahrbahnachse der Laerstraße, gemessen von der Mitte der Straße, festgesetzt.

Im gesamten Änderungsbereich wird die Firsthöhe auf max. 10,00 m, gemessen ab Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses, festgesetzt.

In dem mit WA3 gekennzeichneten Bereich werden nur Zeltdächer ohne Dachaufbauten (Gauben) mit einer Dachneigung von 25° zugelassen.

In dem mit WA4 gekennzeichneten Bereich werden nur Sattel- und gegeneinander versetzte Pultdächer zugelassen.

In dem mit WA3 gekennzeichneten Bereich werden nur Einzel- und Doppelhäuser und in dem mit WA4 gekennzeichneten Bereich nur Einzelhäuser zugelassen.

Die Zahl der Wohnungen in den Gebäuden wird gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB bei einem Einzelhaus auf zwei Wohneinheiten und bei einem Doppelhaus auf eine Wohneinheit je Haushälfte begrenzt.

Die unter § 4 (2) Nr. 3 BauNVO genannten Anlagen für sportliche Zwecke werden im Geltungsbereich des 27. Änderung des Bebauungsplans nicht allgemein zugelassen, können aber gemäß § 1 (5) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden. Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen wegen ihrer Unmaßstäblichkeit bzw. ihres Störpotentials unzulässig.

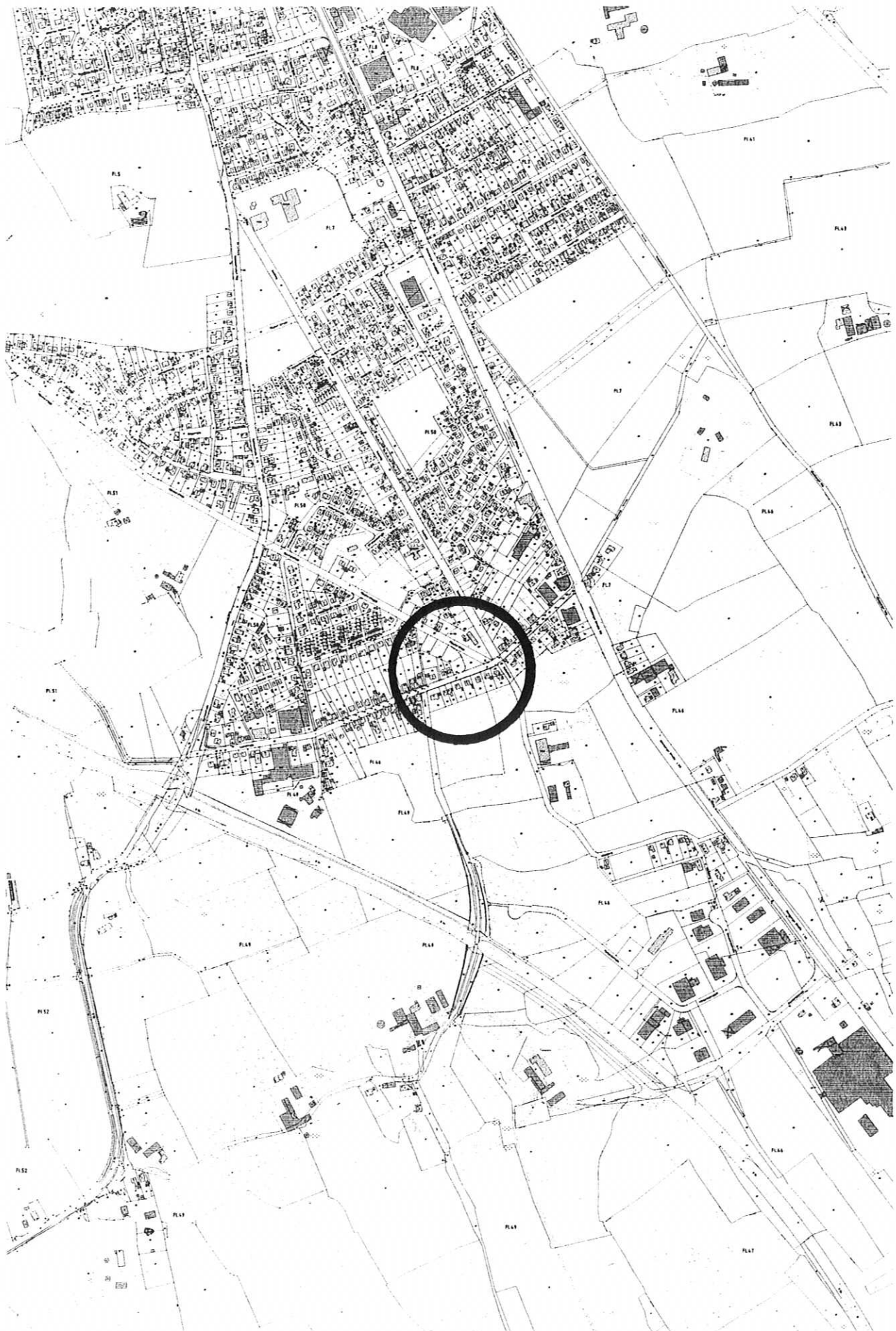
Weiterhin werden die für die Flurstücke 1067 und 1068 geltende Textliche Festsetzungen zur Ausgestaltung von Freiflächen sowie Zulässigkeit, Größe und Gestaltung von Nebenanlagen für den Änderungsbereich übernommen, aktualisiert und ergänzt.

Es werden in die 27. Änderung Hinweise zum Vorgehen beim Auffinden von Bodendenkmälern, Sammeln und Ableiten von Niederschlagswasser aufgenommen.

Die Beteiligung der Behörden und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 (2) BauGB ist zu veranlassen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 911 und 910 der Flur 3, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



27. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 4
"Münsterstiege / Laerstraße /
Gartenstraße"
Geltungsbereich
Maßstab 1 : 1.000

2. Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13a i.V.m. § 13 (2) BauGB

Gemäß § 13a i.V.m. § 13 (2) BauGB liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **28.01.2011 bis 25.02.2011** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Die 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Münsterstiege/ Laerstraße/ Gantenstraße“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Da mit der vorgesehenen Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

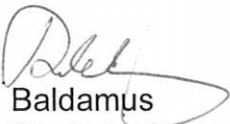
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13a und § 13 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 21. Januar 2011

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag


Baldamus
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 69 „nördlich Auf dem Windhorst“ – 13. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13a
BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB in der Zeit vom 28.01.2011 bis 25.02.2011

1. Änderung gem. § 13a BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.11.2010 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 69 „nördlich Auf dem Windhorst“ wird für die Grundstücke, Gemarkung Borghorst, Flur 3, Flurstücke 1695, 1696 und 1697 gemäß § 13a wie folgt geändert:

Die überbaubare Fläche auf den Grundstücken Gemarkung Borghorst, Flurstücke 1695, 1696 und 1697 wird geringfügig geändert. Die seitlichen Baugrenzen werden im Abstand von 3,00 m zu den Grundstücksgrenzen festgesetzt. Innerhalb dieser Abstandsflächen wird jeweils eine Fläche für Nebenanlagen mit einer möglichen Grenzbebauung auf 9 m Länge mit der Zweckbestimmung Stellplätze / Garagen (St / Ga) ausgewiesen. Die vordere und hintere Baugrenze wird beibehalten.

Die Geschoßflächenzahl wird auf 0,8 erhöht.

Die Höhe zwischen Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses und Schnittpunkt Oberkante Sparren des Dachgeschosses, gemessen an der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks (Traufhöhe) wird auf 5,80 m – 6,50 m erhöht.

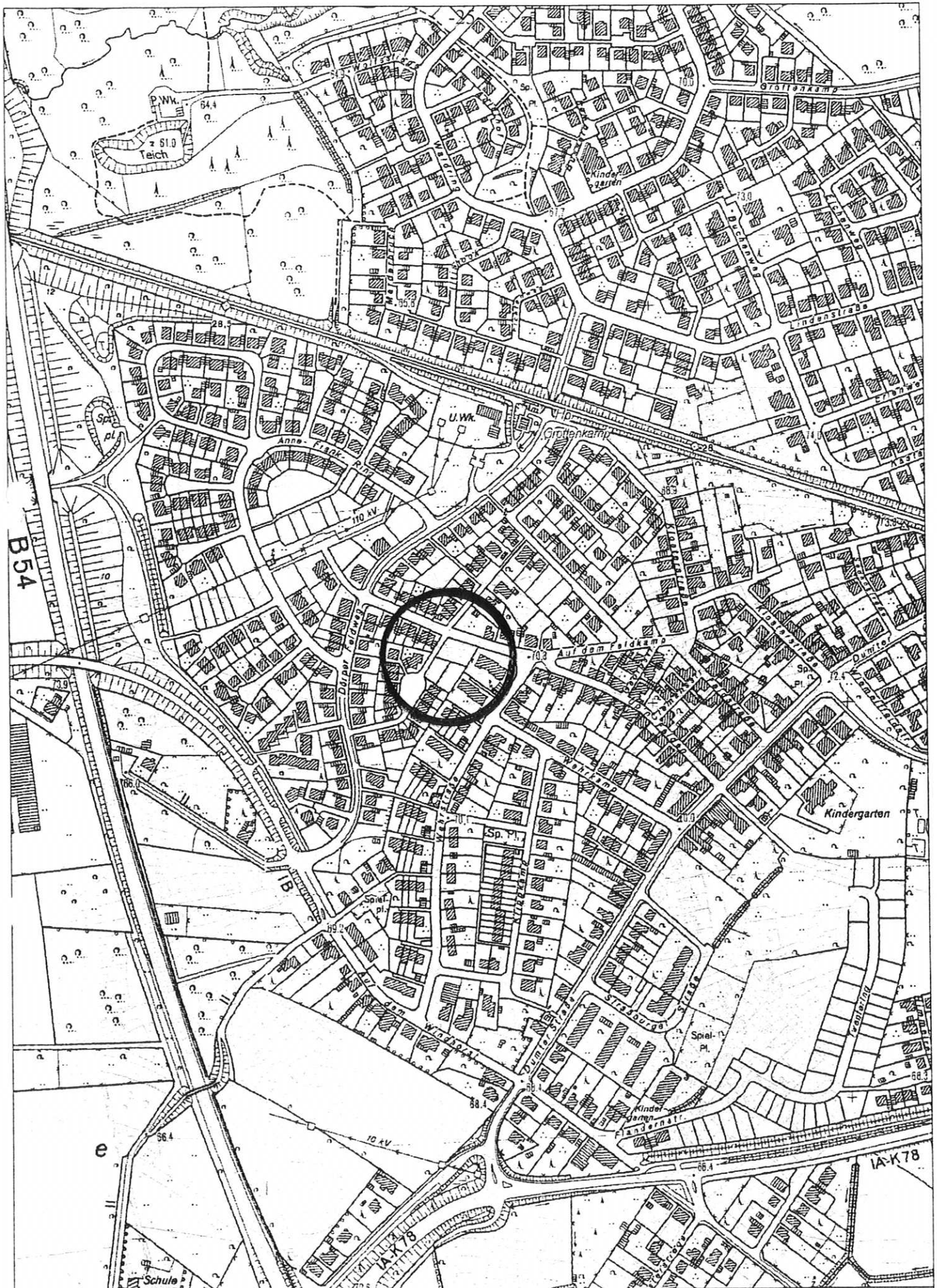
Im Änderungsbereich werden nur Zeltdächer mit einer Dachneigung von 25° zugelassen. Daueraufbauten (Gauben) sind in dem Plangebiet nicht zulässig.

Die Zahl der Wohnungen in den Gebäuden wird gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB bei einem zulässigen Einzelhaus auf zwei, bei einem zulässigen Doppelhaus auf eine je Haushälfte begrenzt.

Weiterhin werden die für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 69 „nördlich Auf dem Windhorst“ geltenden Textlichen Festsetzungen zur Ausgestaltung von Freiflächen sowie Zulässigkeit, Größe und Gestaltung von Nebenanlagen für den Änderungsbereich übernommen, aktualisiert und ergänzt.

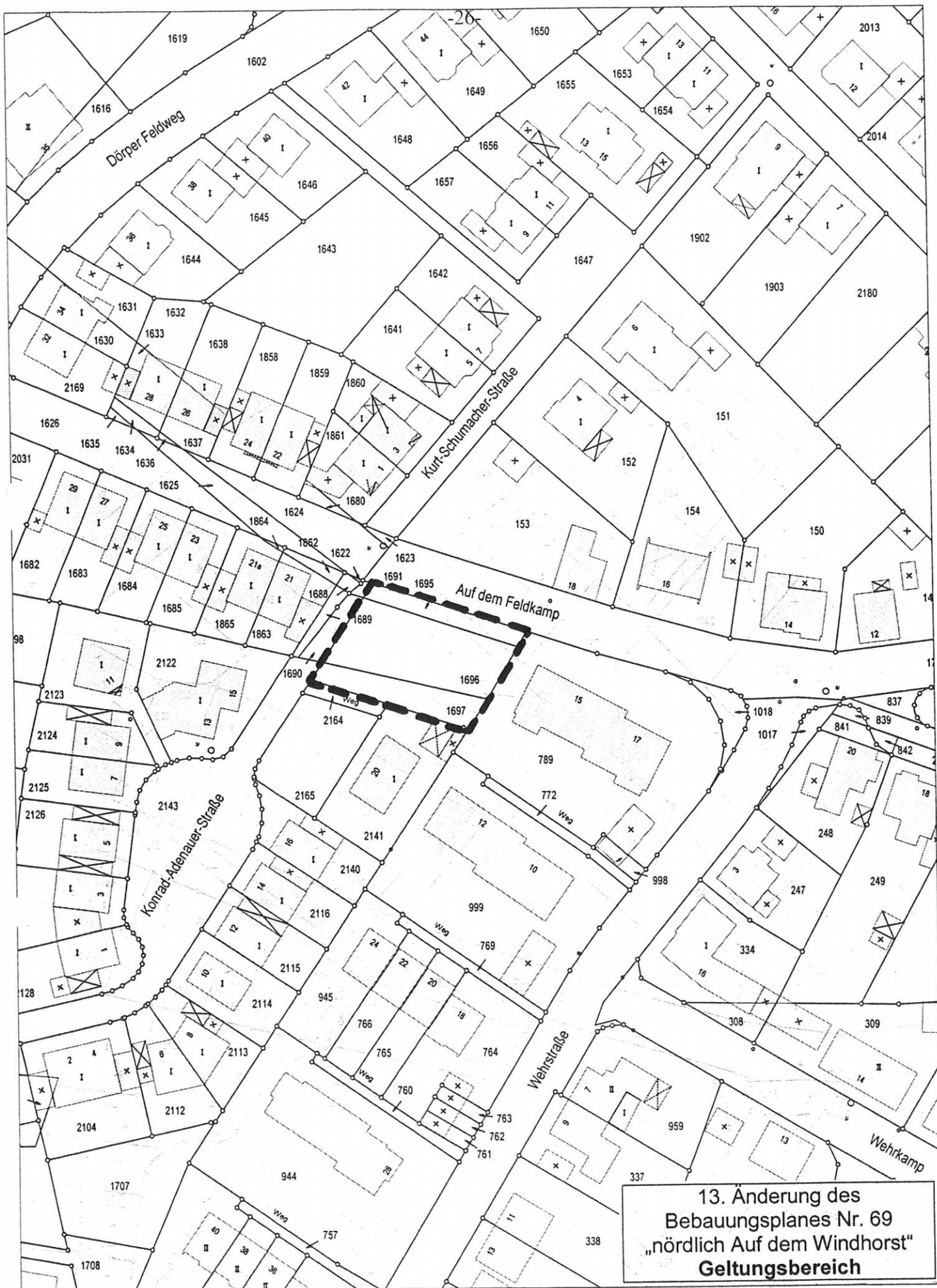
Die Beteiligung der Behörden und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB ist zu veranlassen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke 1695, 1696 und 1697 der Flur 3, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.



M 1 : 5000

Datum: 22.10.2010



M 1 : 1000

Datum: 22.10.2010

2. Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13a i.V.m. § 13 (2) BauGB

Gemäß § 13a i.V.m. § 13 (2) BauGB liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **28.01.2011 bis 25.02.2011** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „nördlich Auf dem Windhorst“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Da mit der vorgesehenen Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13a und § 13 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 21. Januar 2011

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag


Baldamus
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 55a „Gewerbegebiet Ostendorf/ westlich Siemensstraße“

– 1. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

in der Zeit vom 04.02.2011 bis 04.03.2011

1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 23.09.2009 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 55a „Gewerbegebiet Ostendorf/ westlich Siemensstraße“ wird im Bereich der 1. Änderung wie folgt geändert:

Das Maß der baulichen Nutzung wird geändert. Die Zahl der Vollgeschosse wird von bislang III auf I und die Geschossflächenzahl von 1,6 auf 1,2.“ reduziert.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55a umfasst das gesamte Plangebiet auf dem östlichen Teil des Flurstücks 755, begrenzt durch eine Grenzlinie in etwa parallel zur östlichen Grenze des Flurstücks 755, ausgehend von dem nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 425 bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 755 im Abstand von ca. 22 m zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 755.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 37 der Gemarkung Borghorst.

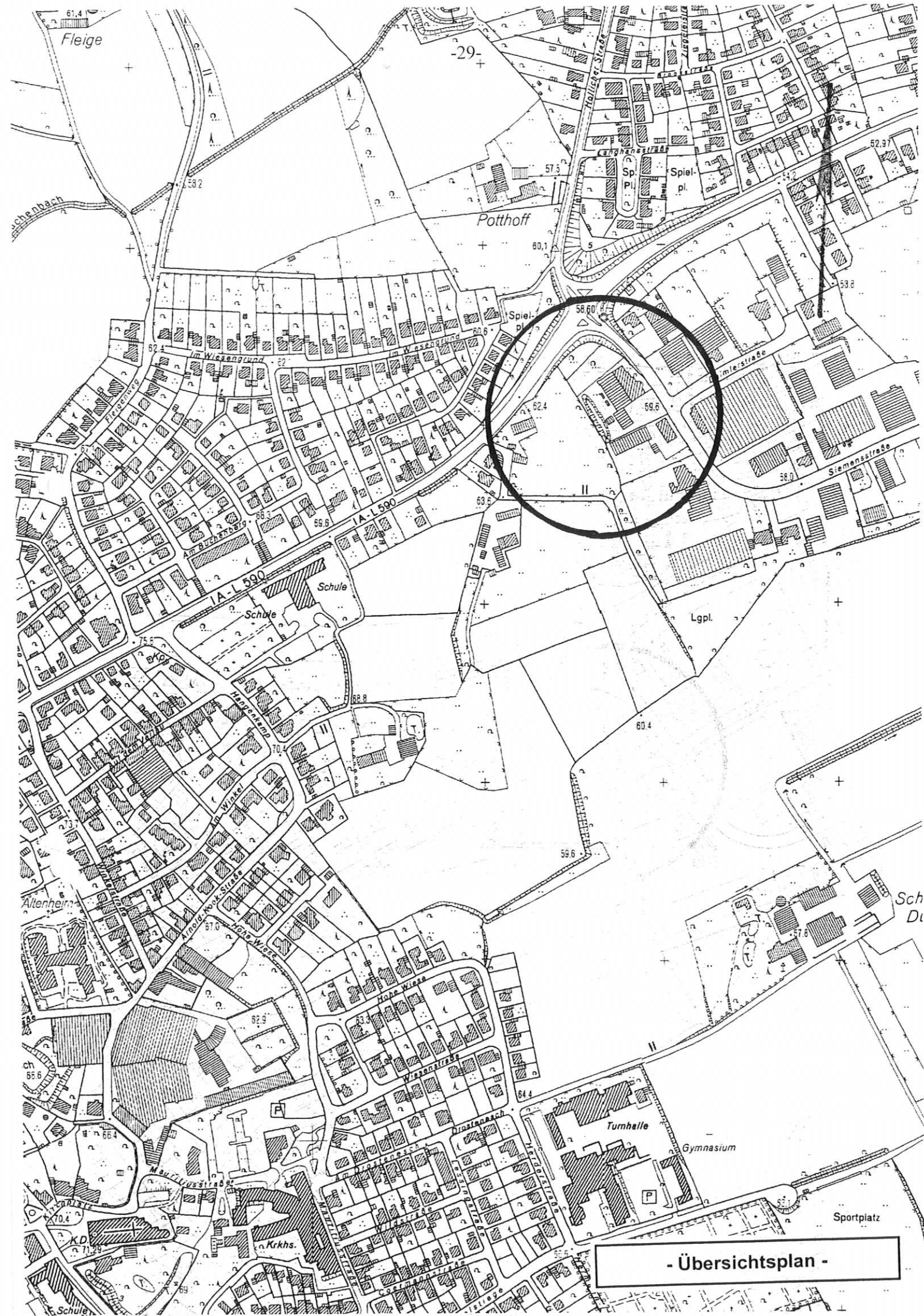
Der Änderungsbereich ist im beigefügten Lageplan M.: 1 : 1.000 dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

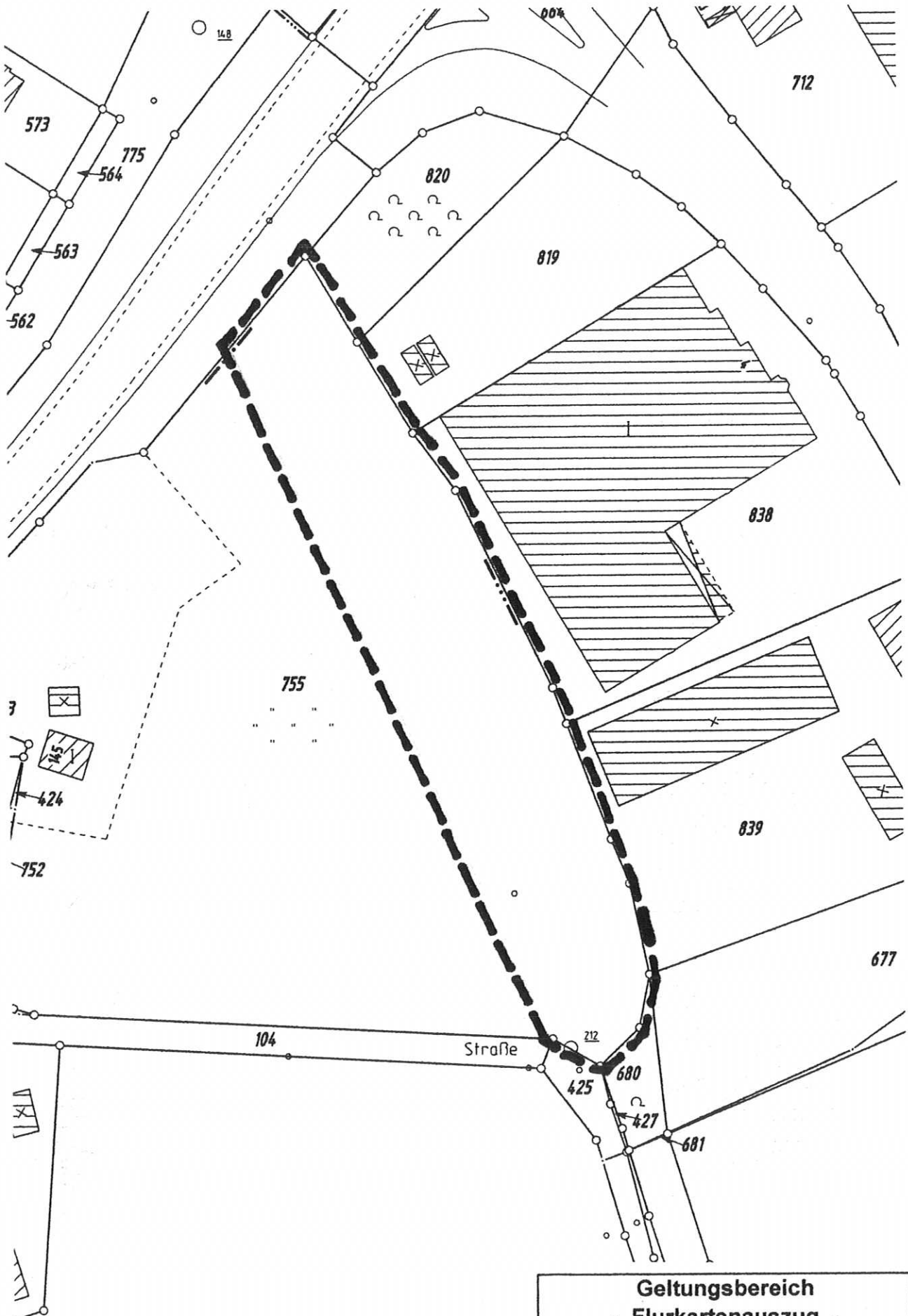
*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 23.09.2009

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



- Übersichtsplan -



2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **04.02.2011 bis 04.03.2011** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

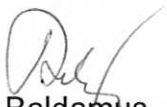
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 21. Januar 2011

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag


Baldamus
Stadtoberbaurat

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates

am Donnerstag, 03.02.2011. 18:00 Uhr

im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde gem. § 48 GO NW
3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 10 vom 15.12.2010, öffentlicher Teil
4. Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
5. Einbringung des Haushaltsentwurfs 2011
6. Um- und Nachbesetzung von Ausschüssen
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 07.01.2011
7. Entsendung des Leitenden Schwimmmeisters als beratendes Mitglied in den Betriebsausschuss Bäder
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 02.06.2010
8. Beteiligung der Kreisstadt Steinfurt an einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) "Campus Feeling"
9. 66. Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 "Goldstraße-Süd"
 1. Stellungnahmen gem. §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB
 2. Anregungen gem. § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB
 3. Beschluss der Flächennutzungsplanänderung und Beschluss der Begründung
10. Bebauungsplan Nr. 18 "Goldstraße-Süd"
 - 1. Änderung und Ergänzung
 1. Stellungnahmen gem. §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB
 2. Anregungen gem. § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB
 3. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss der Begründung
11. Bebauungsplan Nr. 43 "Baumgarten" - 9. Änderung
 1. Stellungnahmen gem. §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB
 2. Anregungen gem. § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB
 3. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss der Begründung

12. Bebauungsplan Nr. 4a "südlich Hilgenstiege/ westlich Friedrich-Ebert Straße" - 1. Teilaufhebung
 1. Stellungnahmen der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
 3. Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
13. Bebauungsplan Nr. 64a "Flögemannsesch-West"
 - 1. Teilaufhebunghier: Teilaufhebung gemäß § 1 (8) BauGB
14. Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
15. Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 10 vom 15.12.2010, nichtöffentlicher Teil
2. Vertrauliche Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
3. Bericht zum Schuldenmanagement (mündlicher Bericht durch Vertreter der WestLB)
4. Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes wegen Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit und Bestellung einer neuen Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 104 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO NRW)
5. Erwerb einer landwirtschaftlichen Fläche
6. Kauf einer gewerblichen Baufläche im GI-Gebiet Wilmsberg Süd II
7. Veröffentlichung von Beschlüssen
8. Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
9. Vertrauliche Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes



Steinfurt, 26.01.2011

(Andreas Hoge)

Az.: 10 Rk.

Bürgermeister